

Uns erreichen viele Anfragen zur Durchführung der Wahl. Gerne informiere ich über Möglichkeiten:

1. Kann die Wahlversammlung schon am Samstag 29.11. durchgeführt werden?

Nein das ist nicht möglich. Der Wahltag ist der 1. Adventssonntag, also der 30. November 2025 (Wahltag). Die Wahlversammlung muss irgendwann an diesem Tag durchgeführt werden.

Sie können aber über die Möglichkeit der Briefwahl auch schon vor dem Wahltag wählen lassen. Teilen Sie während eines Gottesdienstes oder einer Gemeindeveranstaltung die Wahlunterlagen aus und sammeln diese dann wieder ein. Hierbei ist es aber zwingend erforderlich, dass sie im Wahlverzeichnis vermerken, welches Gemeindeglied Briefwahlunterlagen erhalten hat.

Formal haben die Wahlberechtigten dann per Brief gewählt. Die Gemeindeglieder könnten die Unterlagen auch mitnehmen und diese bis zur Wahlversammlung abgeben.

Die Umschläge werden dann nach der Wahlversammlung am Sonntag geöffnet und gemeinsam mit den dort abgegebenen Stimmzetteln ausgezählt. Die Briefwahl ist theoretisch ab 1. November möglich. Die Gemeinde ist über dieses Vorgehen zu informieren und denken Sie vor allem daran im Wahlverzeichnis zu vermerken, wer die Briefwahlunterlagen erhalten hat. Nicht dass am Wahlsonntag nochmal jemand wählen möchte der bereits per Brief gewählt hat.

Achtung:

Ist im Wahlverzeichnis vermerkt, dass jemand Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann dieses Gemeindeglied bei der Wahlversammlung nicht nochmal einen Stimmzettel erhalten. Vergessen oder verloren ist kein Argument. Ansonsten besteht die Gefahr, dass doppelt gewählt wird.

2. Können am Wahltag mehrere Wahlversammlungen an unterschiedlichen Orten in der Gemeinde stattfinden?

Ja, das ist möglich. Die Regelungen hierzu finden Sie in § 72 Abs. 3 Leitungs- und Wahlgesetz (LWG).

Grundsätzlich gibt es hier zwei Möglichkeiten:

1. Die Wahlversammlungen finden nacheinander statt oder
2. die Wahlversammlungen finden gleichzeitig statt.

Je nach Variante, die Sie wählen, müssen Sie sich zum Thema Wahlvorstand und Wahlverzeichnis Gedanken machen. Hierzu einige Hinweise:

1. Wahlverzeichnis:

Es muss sichergestellt sein, dass Gemeindeglieder nicht an mehreren Orten wählen. Das bedeutet es muss klar sein, wer die Wahlunterlagen bereits erhalten hat.

Finden die Wahlversammlungen nacheinander statt ist das kein Problem. Das Wahlverzeichnis wandert einfach mit.

2. Finden die Wahlversammlungen gleichzeitig statt wird es schwieriger. Zwei Varianten:

- a. Es gibt für jede Wahlversammlung einen festgelegten örtlichen Bereich und damit für jede Wahlversammlung ein eigenes Wahlverzeichnis. Gemeindeglieder können dann nur in der Wahlversammlung wählen in deren Wahlverzeichnis sie eingetragen sind. Das ist sehr aufwendig, weil diese Bereiche in DaviP händisch nach Straßen eingepflegt werden müssen. Außerdem widerspricht es eigentlich dem Prinzip des einen Wahlbezirks. Die Gemeindeglieder sind darauf hinzuweisen, in welcher Wahlversammlung sie wählen können.
- b. Das Wahlverzeichnis liegt digital vor (Excel-Datei) und ist im dienstlichen (! wegen Datenschutz) SharePoint (Teams) abgelegt. Das Dokument wird für die

Wahlvorstände freigegeben. Damit haben diese in allen Wahlversammlungen in Echtzeit Zugriff auf das Wahlverzeichnis und können die Aushändigung der Wahlunterlagen eintragen. Alle anderen können das direkt sehen.

3. Wahlvorstand

Jede Wahlversammlung benötigt einen Wahlvorstand. Finden die Wahlversammlungen nacheinander statt könnte der Wahlvorstand mitwandern. Soll das nicht sein gehen Sie vor wie im Fall, dass die Wahlversammlungen gleichzeitig stattfinden.

In dem Fall benötigen Sie für die weiteren Wahlversammlungen jeweils 3 wahlberechtigte Gemeindeglieder, um die Wahlvorstände zu bilden. Zusätzlich noch einen übergeordneten Wahlvorstand. Dieser kann sich aber aus Mitgliedern der einzelnen Wahlvorstände zusammensetzen. Die Regelung dazu finden Sie in § 72 LWG.

3. Kann die Wahlhandlung über die Wahlversammlung hinaus gestreckt werden?

Ja, das ist möglich. Der Ältestenkreis kann vorsehen, dass im Anschluss an die Wahlversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ort weiterhin die Stimmabgabe möglich ist und erst im Anschluss daran die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt.

Einige Hinweise dazu:

1. Es können auch in dieser Zeit noch Stimmzettel ausgegeben werden.
2. Achten Sie ggf. auf die Hinweise unter Punkt 2 bei mehreren Wahlversammlungen gleichzeitig.

4. Können wir an alle Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen ausgeben?

Nein, eigentlich nicht. Die Briefwahlunterlagen können nur auf Antrag der wahlberechtigten Person ausgehändigt werden. Aber da sind wir großzügig in der Auslegung des Gesetzes. Sie könnten das also machen. Folgende Hinweise dazu:

1. Das entbindet Sie nicht davon am Wahltag eine Wahlversammlung durchzuführen währenddessen ausgefüllte Stimmzettel abgegeben werden können.
2. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass wirklich jedes wahlberechtigte Gemeindeglied die Unterlagen erhält.
3. Zur Wahlversammlung dürfen keine weiteren Stimmzettel ausgehändigt werden. Theoretisch hat diese jedes wahlberechtigte Gemeindeglied bekommen. Vergessen oder verloren ist kein Argument. Ansonsten besteht die Gefahr, dass doppelt gewählt wird.